

# Satzung der Sektion Königsberg/Pr. des DAV

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21.03.24

Genehmigt durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 I) am 02.05.2024

## Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Bezeichnung, Ursprung und Gründungsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Sektion Königsberg/Pr. e.V. des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München mit dem Namen eingetragen.
4. Der Verein führt die Kurzbezeichnung „**Sektion Königsberg/Pr. des DAV**“
5. Der Verein wurde ursprünglich **im Jahr 1890 in Königsberg in Ostpreußen** gegründet und war dort unter dem Namen „**Sektion Königsberg in Pr. des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins**“ gemeldet.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge und die Entwicklungsgeschichte der Sektion zu pflegen und zu erweitern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit **aller**.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, **einschließlich des Klimaschutzes**, der Jugendhilfe und der Heimatpflege und Heimatkunde auch aus dem Herkunftsgebiet der Sektion.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweck dienen
  - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen
  - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
  - c) Erhalten und Betreiben von Hüttenstandorten als Stützpunkte zur Ausübung alpiner Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler;
  - d) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
  - e) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
  - f) Durchführung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
  - g) Pflege der Heimatkunde, insbesondere zum Herkunftsgebiet der Sektion;
  - h) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
  - i) Herausgabe von Publikationen;
  - j) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Vereinsziele unterstützen;
  - k) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Vereinsaktivitäten;**
  - l) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und allen Bereichen der Vereinsarbeit.**
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
  - b) Subventionen und Förderungen;
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
  - e) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
  - f) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
  - g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten;
  - h) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen;
  - i) Sponsorengelder;
  - j) Werbeeinnahmen.

### § 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Abführungsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV zu beachten; insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in die Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitglieder der Sektion bei **Benutzung von Einrichtungen des DAV oder der Teilnahme an Veranstaltungen** des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) **Die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt.**

### § 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

# Mitgliedschaft

## § 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum **und alle sonstigen Sektionseinrichtungen** zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung **der Sektion und der von ihr beauftragten Personen** für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## § 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Liegt eine Lastschriftgenehmigung vor, erfolgt der Gebühreneinzug zu Beginn des Beitragsjahres bzw. unmittelbar nach Vereinseintritt.
2. Die Gebührenordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Gebührenordnung regelt die Höhe des Mitgliedsbeitrags, Beitrittsgebühr, Bearbeitungsgebühr für Barzahler und Mahnschriften, Beitragsnachlass bei unterjährigem Eintritt und Kündigungsfristen. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es die geschuldeten Gebühren entrichtet hat.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

## **§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

## **§ 9 Aufnahme**

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der geschuldeten Gebühren wirksam.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Streichung;
- c) durch Tod;
- d) durch Ausschluss.

## **§ 11 Austritt, Streichung**

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Die Berechtigung zur Nutzung des Jahresausweises endet damit zum 31.12. des Austrittsjahres.
2. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären. Entscheidend ist das Eingangsdatum des Kündigungsschreibens, bei E-Mailzustellung das Datum der Empfangsbestätigung.
3. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn die geschuldeten Gebühren nicht eingezogen werden können und das Mitglied den geschuldeten Betrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

## **§ 12 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
  - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

### § 13 Abteilungen, Gruppen

1. Mitglieder der Sektion können sich zu Gruppen zusammenschließen und mit Zustimmung des Vorstands Abteilungen bilden. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugend, Junioren und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. **Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt**
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

### § 14 Organe

Organe der Sektion sind

- a) der Vorstand;
- b) der Beirat;
- c) die Mitgliederversammlung.

# Vorstand

## § 15 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den Ämtern
  - a) Erster Vorsitz
  - b) Zweiter Vorsitz
  - c) Schatzamt
  - d) Schriftführung
  - e) und der Vertretung der Sektionsjugend zusammen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Kann ein Amt des Vorstands in der Mitgliederversammlung nicht durch Wahl besetzt werden, so kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Wahlmöglichkeit in einer Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zur kommissarischen Vertretung benennen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## § 16 Vertretung der Sektion durch den Vorstand

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 2.000 EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. In diesen Fällen muss eine der beiden handelnden Personen Vorsitz oder dessen Vertretung innehaben.

## § 17 Aufgaben des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht ihre Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## § 18 Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitz, bei Verhinderung vom Zweiten Vorsitz, bei Verhinderung vom Schatzamt zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. **Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 7 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.**
4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 2 seiner Mitglieder verlangen.
5. Der Vorstand kann Aufgaben gegen Vergütung durch die Sektion in Auftrag geben.
6. Der Vorstand kann Ressorts einrichten und besetzen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.

# Beirat

## §19 Beirat

1. Die Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit der Rücktrittserklärung des Beiratsmitglieds oder durch Abwahl in der Mitgliederversammlung. Jedenfalls endet sie mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
2. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
4. Der Beirat wird zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand einberufen. Pro Jahr hat mindestens eine gemeinsame Sitzung stattzufinden.

# Mitgliederversammlung

## § 20 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. **Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.**
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und **Absatz 2** einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

## § 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
  - b) den Vorstand zu entlasten;
  - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
  - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr und die Gebührenordnung festzusetzen;
  - e) Vorstand, Beirat und Rechnungsprüfer zu wählen;
  - f) die Satzung zu ändern;
  - g) die Sektion aufzulösen;
  - h) eine Sonderumlage zu beschließen;**
  - i) eine Sektionsjugendordnung zu beschließen.**
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, soweit von der Satzung nicht anders vorgegeben oder wenn ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung einfordert.
3. Erhält keine Person im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

## § 22 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Der Vorstandsvorsitz, ersatzweise die Vertretung, leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von der Versammlungsleitung und von zwei Mitgliedern, die an der Versammlung teilgenommen haben, unterzeichnet sein.

